



**Einwohnergemeinde
Dulliken**

Rechnungsgemeinde- versammlung

vom Montag, 18. Juni 2012

um 20.00 Uhr

in der „Aula Kleinfeld“ Dulliken

2 0 1 2

**Botschaft mit Anträgen
des Gemeinderates**



Traktandenliste der ordentlichen Rechnungsgemeindeversammlung vom 18. Juni 2012

1. **Protokoll der ordentlichen Budgetgemeindeversammlung vom Montag, 12. Dezember 2011**
2. **Wahl der Stimmezählenden**
3. **Einführung des obligatorischen Musikgrundkurses für die 1. und die 2. Klasse der Primarschule / Teilrevision des Musikreglements**
4. **Verwaltungsrechnung 2011**
 - **Beschlussfassung über die Nachtragskreditbegehren**
 - **Genehmigung der Verwaltungsrechnung pro 2011**
 - **Entlastung der Verwaltung**
5. **Neues Baugebiet "Rössler-Bodenacker" / Vorstellung des überarbeiteten Projekts mit Hochwasserschutz „Dorfbach“**
6. **Verschiedenes**

Traktandum 1: Protokoll der letzten Gemeindeversammlung

Das Protokoll der ordentlichen Budgetgemeindeversammlung vom Montag, 12. Dezember 2011 ist im Sinne von § 23 der Gemeindeordnung vom Büro der Gemeindeversammlung geprüft und genehmigt worden.

Antrag:

Es sei von der Genehmigung des Protokolls der ordentlichen Budgetgemeindeversammlung vom Montag, 12. Dezember 2011 Kenntnis zu nehmen.

Traktandum 2: Wahl der Stimmezählenden

Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte die nötige Anzahl Stimmezählende.

Traktandum 3: Einführung des obligatorischen Musikgrundkurses für die ersten und die zweiten Klassen der Primarschule / Teilrevision des Musikreglements

Beilage 1

Referent: Gemeindepräsident Theophil Frey
Martin Wyss, Ressortleiter Bildung

Ausgangslage

Mit Beginn des Schuljahres 2011/12 haben in den Primarschulen im Kanton einige markante Veränderungen stattgefunden. Verschiedene Reformen wie Spezielle Förderung (Integration der Einführungsklassen- und Kleinklassenkinder), Umsetzung Frühfranzösisch und die Einführung des Laufbahnreglements mussten im Auftrag des Kantons an der Primarschule umgesetzt werden.

Bereits bei der Stundenplanung im Frühling hatte sich herausgestellt, dass es durch die Umsetzung all dieser Reformen vor allem für die Unterstufe sehr schwierig sein wird, einen für die Schülerinnen und Schüler pädagogisch sinnvollen Stundenplan gestalten zu können.

Weitere Schwierigkeiten traten auf bei der Einteilung der Lektionen von Religionsunterricht, Schulzahnpflege und Musikgrundschule, die den Handlungsspielraum bei der Stundenplanung immer kleiner werden liessen. Die Durchführung dieser Stunden findet immer während Lektionen statt, in welchen die ganze Klasse im Schulzimmer anwesend ist. Da Religionsunterricht und Musikgrundschule nach wie vor freiwillig sind, bedeutet dies für die Klassenlehrperson, dass sie einen Teil der Schülerinnen und Schüler im Schulzimmer unterrichtet, während einzelne Kinder den anderen Unterricht ausserhalb des Schulzimmers besuchen. Daraus resultiert, dass nicht mehr alle Schülerinnen und Schüler an gleich vielen Lektionen am Klassenunterricht teilnehmen können.

Nach dem 1. Quartal musste die Schulleitung feststellen, dass die Klassenlehrpersonen der 1. und 2. Klassen ihre gesamte Klasse noch höchstens eine Lektion pro Woche im Schulzimmer unterrichten können. Immer wieder müssen Kinder die Klasse frühzeitig verlassen oder stossen erst später zum Klassenunterricht dazu. Für den Musikgrundschulunterricht fehlen die Kinder, welche dafür angemeldet sind, ebenfalls eine Lektion des gemeinsamen Unterrichts.

Bei den intensiven Auseinandersetzungen mit der Stundenplanung auf der Unterstufe wurde der Schulleitung deshalb bewusst, dass die Musikgrundschule für alle Schülerinnen und Schüler der 1. und 2. Klassen obligatorisch sein sollte. Die Fachkommission Bildung setzte sich mit diesem Anliegen sehr intensiv auseinander und kam zum gleichen Schluss wie die Schulleitung. Deshalb unterbreitete die Kommission dem Gemeinderat ein entsprechendes Begehren. Dabei führte die Fachkommission Bildung nachfolgende Gründe ins Feld:

- Die Musikgrundschule fördert verschiedenen Eigenschaften wie Musikalität, Wahrnehmung, Konzentration, Geschicklichkeit, Vorstellungs- und Gestaltungskraft und Durchhaltevermögen. Es stärkt Kreativität und Disziplin, Toleranz und die Fähigkeit, sich in eine Gemeinschaft einzuordnen. All dies lässt sich in andere Lebensbereiche übertragen. Dadurch wird Musikunterricht zur grundlegenden Persönlichkeitsschulung und deckt Bereiche ab, für die in den öffentlichen Schulen der Raum zu knapp ist.
- An der Schule Dulliken besucht bereits rund die Hälfte der Schüler die Musikgrundschule. Es ist erwiesen, dass die verbleibende Hälfte Schüler auch gerne ein Instrument spielen würde, die Eltern den Unterricht aber nicht bezahlen wollen oder können. Die Einführung der obligatorischen Musikgrundschule würde allen Schülern den Weg zur Musik öffnen. Jedes Kind hätte damit die gleichen Startchancen zur Musikbildung.
- Bleibt die Musikgrundschule weiterhin fakultativ, ergibt sich die Situation, dass die Schüler, welche den Musikunterricht nicht besuchen, eine Stunde mehr Schulunterricht haben. Auch hier er-

scheint die obligatorische Einführung als eine sinnvolle Lösung. Der Unterricht während der Musikgrundschule kann im Halbklassenverband stattfinden.

- In den umliegenden Gemeinden Trimbach, Starrkirch-Wil, Obergösgen, Niedergösgen, Stüsslingen, Lostorf, Däniken, Gretzenbach und Schönenwerd ist die Musikgrundschule bereits obligatorisch.

Die aktuellen Kosten für die Musikgrundschule sehen wie folgt aus:

Musikgrundschule, 9 Lektionen pro Woche	Jahreskosten Betrag Fr.	pro Lektion Betrag Fr.
Lohnklasse M2/17	26'678.00	
AHV, ALV, SUVA, etc.(=ca. 7%)	1'868.00	
Pensionskasse	3'354.00	
Total	31'900.00	3'544.00

Diese Kosten der vom Kanton subventionierten Lektionen trägt die Gemeinde Dulliken schon heute. Nach Einführung der obligatorischen Musikgrundschule besuchen sämtliche Kinder den Unterricht. Trotzdem fallen nicht mehr Lektionen pro Klasse an als heute. Das heisst, die Anzahl Lektionen wird sich nicht verändern. Es werden lediglich die Gruppen etwas grösser. – Durch ein Obligatorium des Musikgrundschulunterrichts müsste die Gemeinde jedoch auf die bisherigen Elternbeiträge verzichten, welche entfallen würden. Im Schuljahr 2011/2012 nahmen 33 SchülerInnen an der freiwilligen Musikgrundschule teil. Die dafür einkassierten Elternbeiträge beliefen sich auf Fr. 6'600.00. Durch die Einführung der obligatorischen Musikgrundschule würde der Finanzhaushalt der Gemeinde somit im Umfang von jährlich rund Fr. 6'600.00 belastet.

Schulleitung und Fachkommission Bildung sehen zwar, dass im Zusammenhang mit der Einführung eines Obligatoriums der Musikgrundschule an der Schule Dulliken ein finanzieller Mehraufwand auf die Gemeinde zukommt. Sie sind aber der Meinung, dass die Einführung des obligatorischen Musikgrundschulunterrichts eine Gleichberechtigung aller Schülerinnen und Schüler auf der Unterstufe herstellt und damit auch eine Beruhigung im Stundenplan der Kinder entsteht.

Der Gemeinderat hat sich anlässlich seiner Sitzung vom 30. Januar 2012 mit diesem Geschäft befasst. Er ist dabei der Argumentation der Schule gefolgt und hat die Musikkommission mit der Ausarbeitung einer Teilrevision unseres Musikschulreglements beauftragt.

Auf Antrag der Musikkommission beschloss der Gemeinderat anlässlich seiner Sitzung vom 2. April 2012 einstimmig und ohne Enthaltungen wie folgt:

- Das Musikschulreglement wird wie folgt angepasst:
 - Art. 2 Abs. a) Obligatorischer Grundkurs für die 1. und 2. Klasse der Primarschule
 - Art. 18 Abs. c) Elternbeiträge für freiwilligen Musikschulunterricht
- Die Änderung tritt per Schuljahr 2012/2013 in Kraft.

Antrag:

Der Gemeinderat stellt der Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2012 wie folgt Antrag:

- **Es sei die Musikgrundschule für die ersten und zweiten Klassen per Beginn des Schuljahres 2012/2013 obligatorisch zu erklären.**

- **Es sei nachfolgenden Anpassungen des Musikschulreglements zuzustimmen:**
 - Art. 2 Abs. a) **Obligatorischer Grundkurs für die 1. und 2. Klasse der Primarschule**
 - Art. 18 Abs. c) **Elternbeiträge für freiwilligen Musikschulunterricht**

Traktandum 4: Verwaltungsrechnung 2011 / Antrag des Gemeinderates und der Rechnungsprüfungskommission / Genehmigung und Entlastung der Verwaltung

Referenten: Martin Henzmann, Ressortleiter Finanzen
Christoph Hagmann, Präsident der Rechnungsprüfungskommission
Andreas Gervasoni, Finanzverwalter

Wir verweisen auf die umfangreichen Ausführungen im Bericht des Finanzverwalters über die Jahresrechnung 2011 sowie auf die vorliegende vollständige Jahresrechnung, welche mit allen Beilagen einen Bestandteil dieser Botschaft darstellt.

Besonders verweisen wir auch auf den Bericht der Rechnungsprüfungskommission auf Seite 60 der Verwaltungsrechnung mit Antrag auf Genehmigung der vorliegenden Jahresrechnung.

Die Verwaltungsrechnung wurde an der Gemeinderatssitzung vom 7. Mai 2012, an welcher auch der Präsident der Rechnungsprüfungskommission zugegen war, im Detail erklärt und beraten. Die Rechnung wurde einstimmig und ohne Enthaltungen zu Händen der Gemeindeversammlung genehmigt.

Antrag:

Der Gemeinderat stellt der Gemeindeversammlung, gestützt auf den Bestätigungsbericht der Rechnungsprüfungskommission, einstimmig wie folgt Antrag:

- **Es seien für folgende Budgetüberschreitungen Nachtragskredite zu sprechen:**

Kto. 220.3640.01	Beitr. an Sonderschulen für Dulliker SchülerInnen	Fr.	183'500
Kto. 500.3611.01	Beitr. an Kanton Ergänzungsleistungen	Fr.	168'218
Kto. 584.3620.01	Beitr. SON an Kt. f. Lastenausgleich Sozialhilfe	Fr.	291'007
Kto. 584.3660.01	gesetzliche Sozialhilfe gesamte Sozialregion SON	Fr.	277'242
Kto. 900.3300.01	Abschreibung Steuerausstände	Fr.	148'689
Kto. 942.3300.01	Buchverluste auf Liegenschaften Finanzvermög.	Fr.	194'829
Kto. 990.3310.01	ordentl. Abschreibungen Verwaltungsvermögen	Fr.	104'251
- **Es sei der Ertragsüberschuss der Allgemeinen Rechnung in Höhe von Fr. 665'846.00 im Umfange von Fr. 510'000.00 für die Rücklagebildung für Hochwasserschutzmassnahmen sowie im Umfang von Fr. 155'846.00 zur Äufnung des Eigenkapitals der Allgemeinen Rechnung zu verwenden.**
- **Es sei die vorliegende Verwaltungsrechnung (bestehend aus Laufender Rechnung, Investitionsrechnung, Bestandesrechnung sowie diversen Beilagen) mit den Spezialfinanzierungen Feuerwehr, Wasser, Abwasser und Kehrrechtbeseitigung zu genehmigen.**
- **Es sei die Verwaltung zu entlasten.**

Traktandum 5: Neues Baugebiet "Rössler-Bodenacker" / Vorstellung des überarbeiteten Projekts mit Hochwasserschutz „Dorfbach“

Referenten: Gemeindepräsident Theophil Frey
Daniel Schneider Projektant
Stefan Henzmann, Ingenieur, Emch+Berger AG

Ausgangslage

Der Dulliker Gemeinderat stimmte an seiner Sitzung vom Montag, 31. Januar 2011 dem überarbeiteten Vorhaben „Rössler-Bodenacker“ zu. Bekanntlich fand das erste Projekt für ein neues Baugebiet, welches als Quartierattraktion einen künstlichen See vorsah, keine Gnade vor dem Stimmvolk und wurde im September 2009 verworfen. In der Analyse dieser ablehnenden Entscheidung kam der Gemeinderat zum Schluss, dass der Bedarf nach neuem Bauland für Einfamilien- und kleinen Mehrfamilienhäusern mehrheitlich unbestritten ist, dass aber der künstliche See (insbesondere die teuren Kunstbauten) und die Komplexität des Vertragswerks die Vorlage zu Fall gebracht hatten. Weil einerseits der Baulandbedarf bejaht werden musste, und weil es andererseits galt, die aufgelaufenen Planungskosten nicht vollständig abschreiben zu müssen, liess der Gemeinderat das Projekt in dem Sinne überarbeiten, dass den hauptsächlichen Einwänden der damaligen Gegnerschaft Rechnung getragen wird. In Übereinstimmung mit dem Gemeinderat und der Begleitkommission nahm der Projektant folgende wesentliche Änderungen am Projekt vor:

- Das Projekt sieht eine Entflechtung zwischen den Hochwasserschutzmassnahmen und übrigen Erschliessungsmassnahmen vor. Der Hochwasserschutz wird in jedem Fall realisiert werden müssen, selbst wenn das neue Baugebiet nicht zustande kommt. Die Erschliessungsmassnahmen lediglich bei einem Zustandekommen des Projektes.
- Das Areal des vormaligen „Sees“ wird als öffentlicher Bereich ausgeschieden und aufgeteilt in einen Park und in eine Grünfläche, durch welche der freigelegte Dorfbach geführt wird und die auch als Retentionsvolumen im Hochwasserfall des Dorfbachs dient. Beide Flächen sind öffentlich zugänglich und dienen der Naherholung und für Freizeitaktivitäten.
- Anstelle von vormals 2 Bauetappen werden nun 5 Bauetappen vorgesehen. Damit wird ein konzentrierter Baufortschritt sichergestellt, der sich nach dem effektiven Bedarf richtet.
- Für die Finanzierung der Erschliessungsanlagen gelangen die üblichen Bestimmungen des Reglements über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren zur Anwendung, also das ganz normale Perimeterverfahren.
- Nicht mehr in den Planungssperimeter einbezogen ist das Areal der „Erben Bärtschi Urs“. Ihrem Wunsch entsprechend verbleibt dieses in der Landwirtschaftszone.
- Das Areal der „Erben Wyss und Brugnoli-Wyss“ wird, soweit es innerhalb des Planungssperimeters liegt, der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zugewiesen. Das Land ausserhalb des Planungssperimeters verbleibt in der Bauzone, wird aber mit der Pflicht zu einer Nutzungsplanung belegt.

Gemeindepräsident Theophil Frey sowie Projektant Daniel Schneider und Ingenieur Stefan Henzmann werden der Versammlung das neue Projekt mit einer Beamer-Präsentation vorstellen und insbesondere auf die Aspekte des Hochwasserschutzes eingehen sowie Fragen beantworten.

Traktandum 6: Verschiedenes

Gemeindepräsident Theophil Frey wird die Versammlung über aktuelle Themen informieren.

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Wir bitten Sie höflich, den Anträgen des Gemeinderates zuzustimmen und danken für Ihr Interesse und die Teilnahme an der Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2012 in der Aula des Kleinfeldschulhauses.

Namens des Einwohnergemeinderates Dulliken

Der Gemeindepräsident:

Dr. Theophil Frey

Der Gemeindegeschreiber:

Andreas Gervasoni

Beilagen erwähnt



Beilage 1

Revidiertes Reglement
zu Händen der
Gemeindeversammlung
vom Montag, 18. Juni 2012

Musikschul- reglement

~~gültig ab Schuljahr 2008/2009~~
gültig ab Schuljahr 2012/2013

Einwohnergemeinde Dulliken

Musikschulreglement der Einwohnergemeinde Dulliken

Ingress

Die Gemeindeversammlung beschliesst, gestützt auf § 146 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007:

I. Vorbemerkung

Die nachstehenden Bestimmungen sind geschlechtsneutral und haben Gültigkeit für männliche und weibliche Personen.

II. Aufgabe der Musikschule

Grundsätzliches

Art. 1 Die Musikschule Dulliken ist eine Institution der Einwohnergemeinde Dulliken. Ihre Aufgabe besteht darin, Schülern zwischen dem 7. und 16. Altersjahr sowie Schülern der Berufs- und Mittelschule, für die der Kanton gemäss § 4 der Verordnung über Staatsbeiträge einen Beitrag ausrichtet (RRB vom 23. Mai 1995), gegen Entrichtung eines angemessenen Kursgeldes einen fachlich fundierten Unterricht zu bieten. Der Unterricht soll so gestaltet werden, dass er bei den Schülern das Verständnis und Interesse für die kulturellen Werte der Musik fördert.

Unterrichtsfächer

Art. 2 Soweit genügend Anmeldungen von Schülern und qualifizierte Lehrkräfte vorhanden sind und die finanziellen Mittel der Einwohnergemeinde Dulliken dies erlauben, soll folgender Unterricht erteilt werden:

- ~~Musikalischer Grundkurs~~ **Obligatorischer Grundkurs für die 1. und 2. Klasse der Primarschule**
- Instrumentalunterricht
- Instrumentalspiel in Gruppen (Ensemble)
- Chorgesang

Durchführung des Unterrichts

Art. 3 a. Der Unterricht wird grundsätzlich in Gruppen von 4 oder mehr Schülern sowie im Einzelunterricht erteilt. Folgende Richtwerte sind dabei zu beachten:

Musikalische Grundschule	6 und mehr Schüler
Sopranflöte	4 und mehr Schüler
Orffspiel	4 und mehr Schüler
Sopranflöte ab 5. Semester und alle übrigen angebotenen Instrumente	Einzelunterricht

- b. Das Eintrittsalter wird jeweils im Anmeldebüchlein bekannt gegeben.
- c. Die Lektionen des musikalischen Grundschulkurses sowie des Chorgesangs, die in den ordentlichen Schulunterricht eingebaut sind, dauern in Anlehnung an den allgemeinen Schulunterricht 45 Minuten; die des übrigen Unterrichts 50 Minuten.
- d. Der Einzelunterricht dauert pro Schüler ½ Lektion.
- e. Die Musiklehrkräfte vereinbaren die Unterrichtszeiten direkt mit den Schülern resp. den Eltern.
- f. Für schulpflichtige Kinder dürfen Musiklektionen nach 19.00 Uhr nur mit dem Einverständnis der Eltern erteilt werden.
- g. In der ersten Woche des Schuljahres sowie in der Woche vor den Sportferien findet kein Musikunterricht statt. Die Musiklehrkräfte sind demzufolge ohne Besoldung freigestellt.

Unterrichtsräume **Art. 4** Die Einwohnergemeinde Dulliken stellt die erforderlichen Unterrichtsräume zur Verfügung.

Instrumente und Notenmaterial **Art. 5**

- a. Instrumente und Notenmaterial - mit Ausnahme des Materials für Chor- und Ensemblestimmen - sind von den Eltern zu beschaffen, doch stehen die Musiklehrkräfte bei Mietverträgen und Käufen beratend zur Seite.
- b. Blech- und Holzblasinstrumente können - solange Vorrat - bei der Musikgesellschaft Dulliken gegen Entrichtung einer Gebühr gemietet werden. Für mutwillige Beschädigungen haften die Eltern.

III. Organisation der Musikschule

Zusammensetzung und Wahl der Musikkommission **Art. 6** Die Organisation der Musikkommission ist in der Gemeindeordnung geregelt.

Aufgaben und Befugnisse der Musikkommission **Art. 7** Die Musikkommission

- stellt, gestützt auf dieses Reglement, die für den Musikunterricht geltenden Richtlinien auf und entscheidet über alle nicht reglementierten Punkte;
- ist für die Anstellung geeigneter Musiklehrkräfte besorgt;
- stellt in Verbindung mit der Finanzverwaltung der Einwohnergemeinde Dulliken das Budget für das folgende Rechnungsjahr zusammen;

- stellt in Zusammenarbeit mit der Finanzkommission an den Gemeinderat Antrag über die Höhe der Elternbeiträge;
- legt in Verbindung mit der Musiklehrerschaft Grösse und Zahl der Unterrichtsgruppen und die Wochenstunden der Musiklehrkräfte fest. Sie weist den Gruppen die Unterrichtsräume zu;
- orientiert die Eltern und die Öffentlichkeit über Anmeldeverfahren, Fächerangebot und Tarife der Musikschule;
- überwacht den Unterricht der Musiklehrkräfte;
- befindet über den Ausschluss von Schülern und über Beschwerden gegen Musiklehrkräfte;
- organisiert Schülerkonzerte und öffentliche Veranstaltungen;
- legt zu Händen des Gemeinderates mit einem Jahresbericht Rechenschaft über ihre Tätigkeit ab.

IV. Musiklehrkräfte

Anstellung	Art. 8	<p>a. Voraussetzung für die Wahl als Musiklehrkraft ist der Besitz eines Ausweises, welcher nach § 5 der Verordnung über Staatsbeiträge an Musikunterricht zur Einstufung als Musiklehrkraft M1, M2 oder M3 berechtigt (RRB vom 23. Mai 1995).</p> <p>b. Mit der Wahl ist keine Garantie für ein Minimalpensum verbunden.</p> <p>c. Mit Erreichen des AHV-Alters endet das Dienstverhältnis zwischen der Einwohnergemeinde Dulliken und der Lehrkraft. Über Ausnahmen befindet der Gemeinderat auf Antrag der Musikkommission.</p>
Wahl	Art. 9	Es gelten die Bestimmungen der Dienst- und Gehaltsordnung sowie der Personalverordnung in ihrer jeweils gültigen Version.
Einstufung	Art. 10	<p>a. Die Musikkommission hat die Ausweise der zur Anstellung vorgeschlagenen Musiklehrkräfte dem Departement für Bildung und Kultur des Kantons Solothurn, Abt. Rechnungswesen, einzureichen.</p> <p>b. Das Departement für Bildung und Kultur des Kantons Solothurn nimmt die Einstufung der Musiklehrkräfte instrumentenbezogen vor und teilt der Einwohnergemeinde Dulliken die Einstufung der Musiklehrkräfte in die entsprechende Besoldungsklassen mit.</p>

- c. Die vom Departement für Bildung und Kultur des Kantons Solothurn vorgenommene Einstufung ist für die Einwohnergemeinde Dulliken verbindlich.

Besoldung

Art. 11 a. Grundsatz

Es gibt 3 Besoldungsklassen: M1, M2 und M3

Die nachfolgenden Besoldungsansätze gehen davon aus, dass eine Unterrichtslektion für Einzelunterricht 50 Minuten, d. h. 2 x 25 Minuten, und für Gruppenunterricht mindestens 45 Minuten dauert.

b. Besoldungsklasse M1

Die Grundbesoldungen der Musiklehrkräfte mit einem Lehrausweis eines Konservatoriums oder mit einem Lehrausweis des Schweizerischen Musikpädagogischen Verbandes SMPV betragen:

Dienstjahr	pro Jahreslektion in CHF*
1.	2'682.70
2.	2'776.55
3.	2'870.50
4.	2'964.30
5.	3'058.25
6.	3'152.10
7.	3'246.05
8.	3'339.90
9.	3'433.85
10.	3'527.65
11.	3'621.60
12.	3'688.65
13.	3'755.70
14.	3'822.85
15.	3'889.90
16.	3'956.95
17.	4'024.00

*M1 Jahresgrundbesoldung ab 1.1.2008 (Index Mai 1993 = 112.2 Punkte)

c. Besoldungsklasse M2

Die Grundbesoldungen der Musiklehrkräfte mit längerer abgeschlossener Ausbildung in Musik und Pädagogik (Ausweis der musikalischen Grundschulkurse der Kantone Aargau und Solothurn, Ausweis der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für Jugendmusik und Musikerziehung SAJM oder ein anderer gleichwertiger Ausweis), jedoch ohne Konservatoriumsabschluss, betragen 75 % der Ansätze der Besoldungsklasse M1 gemäss Art. 11 b.

Dienstjahr	pro Jahreslektion in CHF*
1.	2'012.05
2.	2'082.35
3.	2'152.90
4.	2'223.25

Dienstjahr	pro Jahreslektion in CHF*
5.	2'293.65
6.	2'364.10
7.	2'434.55
8.	2'504.95
9.	2'575.30
10.	2'645.85
11.	2'716.25
12.	2'766.45
13.	2'816.80
14.	2'867.10
15.	2'917.40
16.	2'967.70
17.	3'018.00

*M2 Jahresgrundbesoldung ab 1.1.2008 (Index Mai 1993 = 112.2 Punkte)

d. Besoldungsklasse M3

Die Grundbesoldung der Musiklehrkräfte und Stellvertreter mit musikalischer Ausbildung (ohne Konservatoriumsabschluss, ohne pädagogische Ausbildung sowie Studenten an Konservatorien ohne Abschluss) beträgt:

Dienstjahr	pro Jahreslektion in CHF*
alle	1'917.40

*M3 Jahresgrundbesoldung ab 1.1.2008 (Index Mai 1993 = 112.2 Punkte)

**Teuerungszulage,
13. Monatslohn
und Weiteres**

- Art.12**
- a. Den Musiklehrkräften aller 3 Besoldungsklassen wird entsprechend den Bestimmungen gemäss § 46 der Dienst- und Gehaltsordnung gegebenenfalls eine Teuerungszulage ausgerichtet.
 - b. Die Besoldungsansätze unter Art. 11 verstehen sich inklusive 13. Monatslohn, welcher zusammen mit dem Dezemberlohn bis jeweils 15. Dezember zur Auszahlung gelangt.
 - c. Für die zusätzliche Freistellung während zweier Wochen gemäss Art. 3 reduzieren sich die Ansätze nach Art. 11 um 5 %.
 - d. Bezüglich der Nichtbetriebs-Unfallversicherung und der Krankentaggeldversicherung gelten die Bestimmungen gemäss §§ 54 und 55 der Dienst- und Gehaltsordnung.

**Pflichten und
Befugnisse der
Musiklehrkräfte**

- Art. 13**
- a. Die Musiklehrkräfte
 - führen eine Lektionskontrolle mit Angabe der Schülerabsenzen, welche am Ende eines Semesters der Musikkommission einzureichen ist;

- können verpflichtet werden, an Veranstaltungen der Musikschule wie Schülerkonzerten, Vortragsübungen, Informationsstunden ohne besondere Entschädigung mitzuwirken sowie zur musikalischen Bereicherung von Gemeindeanlässen zur Verfügung zu stehen;
 - sind verpflichtet, bei Desinteresse, Undisziplinertheit und schwerwiegenden Schulversäumnissen von Musikschülern den Eltern und der Musikkommission Meldung zu erstatten; sie können gegebenenfalls der Musikkommission Antrag auf Ausschluss stellen;
 - haben Stunden, die aus persönlichen Gründen nicht erteilt werden können, vor- oder nachzuholen;
 - haben jede Absenz, wenn möglich im Voraus, der Musikkommission zu melden. Für nicht gehaltene Lektionen werden 2.5 % des Jahresstundenhonorars nach Art. 11 in Abzug gebracht;
 - organisieren für länger dauernde Abwesenheiten Stellvertreter und melden diese der Musikkommission frühzeitig;
 - haben an den von der Musikkommission einberufenen Konferenzen teilzunehmen;
 - können jederzeit zu Handen der Musikkommission Anregungen machen und Anträge stellen. Dies gilt insbesondere für die Gestaltung des Unterrichts, die Organisation und Durchführung von Konzerten.
- b. Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen der Dienst- und Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde Dulliken sinngemäss.

V. Schüler

Anmeldung und Aufnahme

- Art. 14**
- a. Die Schüler sind bei der Musikkommission vor Ende des Schuljahres schriftlich anzumelden. Anmeldeformulare können bei den Klassen- und Musiklehrkräften sowie bei der Gemeinde bezogen werden.
 - b. Die Eltern werden durch ein Inserat im Niederämter Anzeiger rechtzeitig auf den Anmeldetermin aufmerksam gemacht. Die Musikkommission kann später eingehende Anmeldungen ablehnen.
 - c. Die Anmeldung gilt, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes festgehalten wird, für ein ganzes Schuljahr.
 - d. Auf Ende des 1. Semesters kann schriftlich der Austritt erklärt werden.

Zugezogene Schüler	Art. 15	Während eines Semesters zugezogene Schüler können jederzeit eintreten, sofern <ul style="list-style-type: none"> a) sie schon auswärts Musikunterricht genossen haben; b) der entsprechende Unterricht von einer Musiklehrkraft übernommen werden kann.
Auswärtige Schüler	Art. 16	Die Musikschule steht auch Schülern anderer Gemeinden offen, vorausgesetzt, dass eine Kostengutsprache der entsprechenden Gemeinde vorliegt. Die Kosten werden vollumfänglich der Wohn-gemeinde des Schülers in Rechnung gestellt.
Ausschluss	Art. 17	Schüler, die den Unterricht nicht ernst nehmen, sich fortwährend undiszipliniert verhalten oder wiederholt ohne Entschuldigung fernbleiben, können auf Antrag der Musiklehrkraft durch die Mu-sikkommission vom Unterricht ausgeschlossen werden. Erfolgt ein Ausschluss, wird kein Kursgeld zurückerstattet.

VI. Mittel für den Betrieb der Musikschule

Allgemeines	Art. 18	<ul style="list-style-type: none"> a. Die Kurskosten für den Betrieb der Musikschule werden bestritten durch <ul style="list-style-type: none"> a) die Leistungen der Einwohnergemeinde Dulliken b) die Leistungen jener Gemeinden, deren Kinder und Jugendliche unsere Musikschule besuchen; c) die Elternbeiträge für freiwilligen Musikschulunterricht; d) die Subventionen des Kantons Solothurn; e) allfälligen Spenden. b. Es ist anzustreben, 30 % der Besoldungskosten durch El-ternbeiträge abzudecken.
Kursgelder	Art. 19	<ul style="list-style-type: none"> a. Das Kursgeld wird durch die Gemeindeverwaltung der Ein-wohnergemeinde Dulliken den Eltern semesterweise in Rechnung gestellt. b. Für Familien mit zwei und mehr Kindern ermässigt sich das Kursgeld wie folgt: <ul style="list-style-type: none"> a) bei 2 Kindern um 10 %; b) bei 3 Kindern um 25 %; c) bei 4 Kindern und mehr um 35 %. c. Das Belegen von höchstens einem weiteren Fach im Rah-men der subventionierten Musikschule ist möglich, wenn es sich um ein Fach handelt, das im Gruppenunterricht erteilt wird. Das Belegen eines zweiten Einzelunterrichtsfaches ist nicht möglich.

- d. Auf begründetes Gesuch hin kann das Kursgeld teilweise oder ganz erlassen werden. Über solche Gesuche entscheidet die Musikkommission.

VII. Übergangsbestimmungen

- Besoldungen** **Art. 20**
- a. Musiklehrkräfte, welche nach der Besoldungsordnung gemäss Reglement vom 21. Juni 1993 höher eingestuft waren als nach derjenigen gemäss Reglement vom 17. Juni 1996, haben weiterhin Anspruch auf Besitzstand, mit Ausnahme der zusätzlichen Freistellung von 2 Wochen gemäss Art. 12 (Reduktion der Besoldung um 5 %).
- b. Bis zum Erreichen der neu gültigen Lohnkurve kommen diese jeweils nur in den Genuss des halben beschlossenen Teuerungsausgleichs.
- c. Sofern Einstufungsentscheide des Erziehungsdepartements des Kantons Solothurn bezüglich der Überführung in die neue Lohnskala vorliegen, sind diese verbindlich.

VIII. Allgemeine Bestimmungen

- Beschwerderecht** **Art. 21**
- a. Über Aufsichtsanzeigen gegen Musiklehrkräfte befindet die Musikkommission.
- b. Gegen Beschlüsse der Musikkommission kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden. Der Gemeinderat entscheidet endgültig.

- Inkrafttreten** **Art. 22**
- a. **Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 16. Juni 2008. Es tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf Beginn des Schuljahres 2012/2013 in Kraft.**
- b. Genehmigt durch die Gemeindeversammlung **vom 18. Juni 2012**

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Theophil Frey

Andreas Gervasoni